

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Veranstaltungsaufträgen der Firma Michael Erkelenz „TONART Eventtechnik“

§ 1 Grundlage, Anerkennung, Aufträge

1. Diese AGB liegen allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Firma Tonart Eventtechnik zu Grunde. Abweichende Bedingungen des Veranstalters oder Kunden gelten nicht, auch dann nicht, wenn Tonart diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
2. Der Kunde erkennt mit seinem mündlichen oder telefonischen Auftrag bzw. durch Unterschrift auf dem entsprechenden Angebot oder durch schriftliche Beauftragung, auch per Email, diese AGB an. Eine schriftliche Bestätigung durch Tonart ist nicht erforderlich.
3. Veranstaltungsverträge sind an keine schriftliche Form gebunden, das heißt, sie können sowohl schriftlich als auch mündlich geschlossen werden. Ein Antrag an Tonart gilt mit der Zusage/ Entgegennahme von Tonart als verbindlich geschlossen. Der Vertrag verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer er abgeschlossen wurde. Gültige Verträge können nur im gegenseitigen Einvernehmen oder nach Maßgabe von §2 gelöst werden.

§2 Reduzierung und Stornierung von Aufträgen, Entschädigungsstaffel, Rücktritt vom Vertrag

1. Sollte der Kunde Reduzierungen oder Stornierungen bereits erteilter Aufträge vornehmen, die durch Tonart selbst erbracht werden, ist Tonart berechtigt, Vertragserfüllung bzw. Entschädigung vom Kunden zu Fordern. Ist ein Vertrag nicht erfüllt worden, stehen Tonart folgende Entschädigungen zu:
 - Bis 30 Tage vor Veranstaltungstag 30% des Auftragswertes
 - Bis 20 Tage vor Veranstaltungstag 60% des Auftragswertes
 - Bis 10 Tage vor Veranstaltungstag 90% des Auftragswertes
 - Bis 48 St. vor Veranstaltungsbeginn 100% des Auftragswertes
2. Reduzierungen oder Stornierungen von Aufträgen innerhalb 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn sind nicht möglich und ziehen den vollen Rechnungsbetrag (abzüglich der eingesparten Aufwendungen und Auslagen) nach sich. Außer der Entschädigung schuldet der Kunde zur Bearbeitung der Reduzierung oder Stornierung Tonart eine Verwaltungsgebühr. Als Verwaltungsgebühr werden 4% des Auftragsvolumens angesehen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt in jedem Falle dem Kunden vorbehalten.
3. Hat Tonart begründeten Anlass zu der Annahme, dass die vom Kunden in Auftrag gegebene Veranstaltung oder Reservierung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf von Tonart zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, ist Tonart zum fristlosen Rücktritt vom Veranstaltungs- oder Reservierungsvertrag unter Ausschluss jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt.
4. Wurde Tonart über Ziele des Kunden, Gäste, Zweck oder Art der Veranstaltung arglistig getäuscht, ist Tonart ebenfalls zum fristlosen Rücktritt vom Veranstaltungs- oder Reservierungsvertrag unter Ausschluss jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt.
5. Tritt Tonart unter denen in §2Abs.3 u.4 genannten Gründen zurück, hat der Kunde an Tonart eine Entschädigung in Höhe der unter §2Abs.1 genannten Entschädigungsstaffel zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

§3 Preise, Faktoren, Anzahlung, GEMA, Haftungsausschlüsse:

1. Der zuletzt gültigen Preisliste auf der Internetseite (www.tonart-event.de) liegen alle Preisangaben zugrunde. Preisänderungen aufgrund größerer Beschaffungspreisschwankungen bleiben Tonart vorbehalten, werden aber zu vor schriftlich angekündigt, sie können auch zugunsten des Kunden ausfallen. Das gesamte Angebot ist freibleibend. Mündliche, insbesondere telefonische Auskünfte und Preisangaben sind unverbindlich und bedürfen der Schriftform. Alle Preise sind Nettopreise, Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche MwSt. und werden immer in Euro ausgewiesen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungserstellung 180Tage, behält Tonart sich das Recht vor, einer angemessenen Preiserhöhung mit vorheriger Ankündigung vorzunehmen.

2. Für Dienstleistungen werden, falls nicht anders vereinbart, von Tonart folgende Tagessätze berechnet.
- | | | |
|------------|---|--|
| Meister : | von einer bis fünf Stunden ein halber Tagessatz = 175,-€; | von fünf bis zehn Stunden ein Tagessatz = 350,-€ |
| Techniker: | von einer bis fünf Stunden ein halber Tagessatz = 125,-€; | von fünf bis zehn Stunden ein Tagessatz = 250,-€ |
| Helfer : | von einer bis fünf Stunden ein halber Tagessatz = 85,-€; | von fünf bis zehn Stunden ein Tagessatz = 170,-€ |
- Für den Einsatz von Fahrzeugen für den Transport der Technik werden von Tonart folgende Km Pauschalen berechnet:
 PKW 0,40€ pro km / LKW bis 3,5T 0,50€ pro km / LKW bis 3,5T mit Anhänger 0,60€ pro km / LKW bis 7,5T 0,70€ pro km
3. Für den Einsatz und den Verleih von Technik für mehr als einen Tag unterscheidet Tonart Rolltage und Veranstaltungstage, welche mit einem Faktor als Multiplikator versehen sind.
- Rolltage sind Tage, an denen das Equipment beim Kunden verbleibt, aber nicht im Einsatz ist und werden pro Tag mit dem Faktor 0,1 berechnet.

An Veranstaltungstagen werden von Tonart folgende Faktoren berechnet.

Tag	Faktor	Tag	Faktor	Tag	Faktor	Tag	Faktor
1	1	2	1,4	3	1,8	4	2,2
5	2,6	6	3	7	3,3	8	3,6
9	3,9	10	4,2	11	4,5	12	4,8
13	5	14	5,2	15	5,4	16	5,6
17	5,8	18	6	19	6,2	20	6,4

Ab dem 21. Veranstaltungstag kommt pro Tag ein Faktor von 0,1 dazu.

4. Tonart ist berechtigt, vom Kunden einen angemessenen Betrag zur Sicherung des Auftrages in Vorleistung (Anzahlung) zu fordern. Dieser Betrag wird bei Rechnungsstellung verrechnet. Werden von Tonart geforderte Vorleistungen bis zum angegebenen Termin nicht erfüllt, so entbindet dies Tonart unmittelbar von allen getroffenen Vereinbarungen. Der Kunde hat für diesen Fall zu dem entstandenen Schaden an Tonart gemäß der Schadensstaffel §2Abs.1 ebenso eine Ausfallentschädigung zu entrichten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt wiederum dem Kunden vorbehalten.
5. Veranstaltungen, die der Anmelde- und Genehmigungspflicht zur GEMA*, der Vergnügungssteuer und oder anderen Behörden und Ämtern unterliegen, jedoch nicht auf eigene Rechnungen bzw. im eigenen Namen von Tonart durchgeführt werden, sind durch den Kunden selbst bei den zuständigen Stellen ordnungsgemäß anzumelden und die anfallenden Gebühren zu entrichten. Für etwaige Nachforderungen, Kosten, Zuschläge oder Gebühren haftet Tonart in keinem Falle.
- *(Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)
6. Für Kosten jeglicher Art, die durch die Benutzung vom Kunden angemieteter oder Tonart zu Verfügung gestellter Räumlichkeiten, Veranstaltungsräume, Hallen, Lagerräume, Küchen, Theken, Küchen- oder Servierausstattung sowie sonstige Ausrüstung oder Ausstattung entstehen, kann Tonart nicht haftbar gemacht werden. Des Weiteren übernimmt Tonart keinerlei Kosten oder Gebühren, die mit der Benutzung dieser Räumlichkeiten oder des Inventars einhergehen, wie z.B. Mietkosten, Energie-, Reinigungs-, Entsorgungs-, oder Reparaturkosten, Getränkekostenpauschalen, Ausschankkosten, fremde Personalkosten oder ähnliches. Außerdem haftet Tonart nicht für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtung, Inventar oder dergleichen, es sei denn, dass Mitarbeiter von Tonart für die Beschädigung verantwortlich sind. Die vorgeworfene Beschädigung muss sofort dem Inhaber von Tonart mitgeteilt werden. Die Beweislast obliegt dem Kunden.
7. Für von Tonart verursachte Schäden, Schadensersatzansprüche oder verursachte Vertragsstrafen, die aufgrund von Verstößen gegen Vertragsbestimmungen oder Auflagen gültiger, zwischen dem Kunden und einer dritten Partei, geschlossener Verträge geltend gemacht werden, kommt Tonart nicht auf, wenn Tonart nicht zuvor über den Inhalt des Vertrages bzw. der zu beachtenden Auflagen vom Kunden in Kenntnis gesetzt wurden. Tonart haftet in diesem Falle nur bei grober Fahrlässigkeit.

§4 Anlieferung, Gebäudebelastungen, Strom,

1. Die Wege vom Fahrzeug zu den Veranstaltungsräumen müssen eben und rollbar sein. Bei Veranstaltungen auf Etagen oder im Keller müssen Aufzüge mit einer Mindestgröße von 1,2m x 2,5m und einer Tragkraft von 1,5T vorhanden sein und von Tonart genutzt werden dürfen. Eine Anlieferung über mehr als drei Stufen ist durch Tonart nicht möglich.
2. Wenn Technik unter die Decke gehängt werden soll, muss der Kunde eine Statik der Hängepunkte bis spätestens drei Wochen vor Veranstaltung bei Tonart vorlegen. Diese Hängepunkte müssen den von Tonart geforderten Lasten im Sinne der BGV C1 aufnehmen können. Ebenso muss der Boden der Veranstaltungsfläche für 500kg/m² ausgelegt sein.

3. Stromanschlüsse, besonders Starkstromanschlüsse, müssen der VDE Norm entsprechen und in ausreichender Größe vorhanden sein. Deren Entfernung zur Szenenfläche oder Bühne muss sich in den üblichen Rahmen bewegen. Es dürfen keinerlei andere Verbraucher an den von Tonart verwendeten Stromkreise angeschlossen sein oder betrieben werden. Die Absicherung des Stromanschlusses muss dem auf der Steckdose angegebenen Wert entsprechen.

§5 Fund- und Wertsachen, Post- und Warensendung

1. Für Wertsachen und Garderoben, die in Veranstaltungsräumen zurückgelassene werden, übernimmt Tonart keine Haftung, es sei denn, dass Tonart rechtlich dazu verpflichtet wäre.
2. Zu Händen von Kunden oder deren Gästen bestimmte Nachrichten, Post-, Waren- oder Wertsendungen werden von Tonart zur Abholung aufbewahrt. Auf Wunsch werden diese auch auf eigene Gefahr und Kosten des Kunden nachgesandt. Haftung für Verlust, Verzögerung, Beschädigung oder andere Nachteile übernimmt Tonart nur für vorsätzliches Handeln.

§6 Zahlungsbedingungen

1. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich mit Tonart vereinbart worden sind, wird der Rechnungsbetrag zehn Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Für Kommissionsgeschäfte gilt der jeweilige Vertrag zwischen Tonart und dem Leistungserbringer.
2. Mit Überschreitung des Zahlungstermins kommt der Kunde in Verzug, ohne das es einer Mahnung durch Tonart bedarf. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist Tonart berechtigt, ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Zahlungsverzuges gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von 8% pro Jahr, zu verlangen.
3. Der Kunde schuldet Tonart neben den Verzugszinsen eine angemessene Verwaltungsgebühr für jedes Mahnschreiben. Er hat ferner alle Kosten im Zusammenhang mit Rücklastschriften zu tragen, es sei denn, die Ursache der Rücklastschrift liegt ausschließlich bei Tonart.

§7 Reklamation, Nachbesserung, Gewährleistung

1. Reklamationen an Lieferungen und Leistungen von Tonart müssen vom Kunden in jedem Falle am Veranstaltungstag ausdrücklich dem Inhaber von Tonart in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Tonart behält sich ein Recht auf einmalige Nachbesserung vor. Eigenmächtige Preisminderungen seitens Kunden sind in keinem Fall rechtens. Gutschriften könne nur auf dem Wege der berechtigten Mängelrüge erwirkt werden.
2. Mängelrügen gegenüber Tonart werden nur dann anerkannt, wenn der Inhaber von Tonart gemäß §6 Abs. 1 am Veranstaltungstag davon in Kenntnis gesetzt und Tonart das einmalige Recht auf Nachbesserung eingeräumt wurde. Diese Mängelrügen sind innerhalb zehn Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich als solche an den Inhaber von Tonart zu richten (Ausschlussfrist). Die Beweislast obliegt dem Kunden. Bei erfolgloser Nachbesserung und berechtigter Mängelrüge leistet Tonart die Gutschrift in einen angemessenen Geldbetrag.
3. Soweit Tonart nicht rechtlich verpflichtet ist, sind weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Schadensersatz o.ä., ausgeschlossen, es sei denn, dass Tonart grobe Fahrlässigkeit oder der Vorsatz nachgewiesen werden kann.
4. Alle Gewährleistungsansprüche gegen Tonart verjähren in sechs Monaten nach dem Beginn des Veranstaltungstages.

§8 Rechtsbestimmungen

1. Als Erfüllungsort ist Kürten vereinbart.
2. Als Gerichtsstand ist Köln vereinbart. Die Wahl weiterführende Gerichtsstände obliegt Tonart.
3. Es wird ausschließlich bundesdeutsches Recht angewandt. Internationales Recht findet keine Anwendung.

§9 Schlussbestimmung

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommende Regelung.